



Amt der Tiroler Landesregierung



Landesagrarsenat

Telefon +43(0)512/508-2532

Fax +43(0)512/508-2535

agrarsenat@tirol.gv.at

DVR:0059463

UID: ATU36970505

Agrargemeinschaft Seebenalpe, Mieming;

Regulierung

Geschäftszahl LAS – 923/34-08

Innsbruck, 23.5.2012

ERKENNTNIS

Der Landesagrarsenat beim Amt der Tiroler Landesregierung hat in der Sitzung am 23.5.2012 unter dem Vorsitz von

HR Dr. Maximilian Aicher

im Beisein der Mitglieder

Richter des LG Dr. Reinhard Santer) als Mitglieder
Richter des LG Mag. Richard Obrist) aus dem
Richter des LG Mag. Michael Ortner) Richterstande
Berichterstatter Dr. Georg Gschnitzer	
HR Dipl. Ing. Artur Perle	
OR Dipl. Ing. Anton Fuchs	
Dipl. Ing. Andrä Neururer	

und der Schriftführerin Anna Triendl

über die gegen den Bescheid des Amtes der Tiroler Landesregierung als Agrarbehörde I. Instanz vom 21.04.2011, Zl. AgrB-R53/70-2011, eingebrachte Berufung der Partei

Agrargemeinschaft Seebenalpe

gemäß § 66 Abs.4 AVG in Verbindung mit § 73 lit. d TFLG 1996 wie folgt

e r k a n n t :

Die Berufung wird als unbegründet abgewiesen.

Gemäß § 7 Abs. 2 Agrarbehördengesetz 1950 i.d.g.F. ist gegen dieses Erkenntnis eine weitere Berufung nicht zulässig.

Hinweis:

Gegen dieses Erkenntnis kann binnen sechs Wochen ab Zustellung Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof und an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden. Die Beschwerde muss von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein und mit € 220,-- verbührt werden.

BEGRÜNDUNG

Sämtliche in diesem Bescheid genannten Grundstücke und Einlagezahlen beziehen sich auf die Katastralgemeinde Mieming bzw. das Grundbuch 80103 Mieming.

Mit nunmehr in Berufung gezogenem Bescheid des Amtes der Tiroler Landesregierung als Agrarbehörde I. Instanz (AB) vom 21.04.2011, Zl. AgrB-R53/70-2011, wurde von Amts wegen gem. §§ 33, 38 und 69 TFLG 1996 hinsichtlich der Gste 9535/3, 9536/1, 9537 und 9538 in EZ 69 GB Mieming festgestellt, dass diese im Eigentum der Agrargemeinschaft Seebenalpe stehenden Grundstücke im Sinne des § 33 Abs. 2 lit. c Z. 2 TFLG 1996 i.d.F. LGBl. Nr. 7/2010 Gemeindegut sind. Weiters wurden angekündigt, nach Rechtskraft dieses Bescheides die Eigenschaft als Gemeindegutsagrargemeinschaft in EZ 69 GB Mieming gem. § 38 Abs. 2 TFLG 1996 grundbücherlich ersichtlich machen zu lassen.

Begründend führte die Erstbehörde aus, dass im Verfahren zur Abänderung des Regulierungsplanes der AG eine mündliche Instruierungsverhandlung stattgefunden habe. Der Bescheid beziehe sich jedoch nur auf die amtswegige Feststellung von Gemeindegut. Zur Feststellung des Vorliegens von Gemeindegut führte die AB zusammengefasst aus, dass eine solche Feststellung im öffentlichen Interesse liege und im Lichte des Erkenntnisses des VfGH zu Slg. 18.446/2008 gerechtfertigt sei. Mit Generalakt vom 23.11.1912 seien die gemeinschaftlichen Verwaltungs- und Benützungrechte betreffend die als Fraktionsgut bewirtschaftete Gemeinschafts-Alpe-Seeben geregelt worden. Unter dem Punkt „Teilgenossen und Art der Beteiligung“ sei festgehalten worden, dass das Regulierungsgebiet laut rechtskräftigen Register der Anteilsrechte seit unvordenklichen Zeiten unbestrittenes Eigentum der Fraktion Untermieming mit dem Weiler Fiecht der Gemeinde Mieming gewesen sei. 1921 sei die grundbücherliche Durchführung des Generalakts erfolgt und das Eigentumsrecht für die Agrargemeinschaft Seeben einverleibt worden. Mit Bescheid vom 15.04.1926 sei der Generalakt geändert, ergänzt und das Regulierungsgebiet als aus den Parzellen 9535/3, 9536/1, 9537 und 9538 bestehend beschrieben worden. Die Beteiligten würden aus den Eigentümern der innerhalb der Fraktion Untermieming und des Weilers Fiecht gelegenen bebauten Güter bestehen, die nach der Gemeindeordnung mit dem Überwinterungsvieh das Gebiet nutzten. Auch dieser Generalakt sei 1927 grundbücherlich durchgeführt worden. Mit Bescheid aus dem Jahr 1952 (Regulierungsplan – überprüfte Haupturkunde) sei das Gebiet identisch beschrieben, jedoch sonst keine Feststellung dazu getroffen worden. Zum Zeitpunkt des Generalaktes vom 19.10.1932 [richtig: 1912] sei die Verteilung von Gemeindegut nach dem T.R.L.G. 1909 zulässig gewesen, was sich aus einer Ergänzung zur

Gemeindeordnung aus dem Jahr 1910 ergebe, wie der Landesagrarsenat ausgesprochen habe. Die in der EZ 69 vorgetragene Grundstücke 9536/1, 9537 und 9538 seien nach dem Grundbuchsanlegungsprotokoll aufgrund einer Urkunde des Jahres 1696 und aufgrund der Forsteigentumspurifikationstabelle aus 1848 im Eigentum der Gemeinde-Fraktion Untermieming gestanden. Laut historischem Grundbuchsauszug sei auch das GSt 9535/3 in EZ 69 vorgetragen gewesen, jedoch finde dieses GSt im GB-Anlegungsprotokoll keine Erwähnung. Dem historischen Regulierungsakt könne entnommen werden, dass dieses GSt ursprünglich im Eigentum der Fraktion Untermieming gestanden und erst später mit Erkenntnis des k.k. Landeskommission für agrarische Operationen aus 1917 in das Regulierungsgebiet der AG gelangt sei. Die Fraktion Untermieming der Gemeinde Mieming sei als gemeinderechtliche, politische Fraktion anzusehen und sei die Gemeinde Mieming deren Rechtsnachfolgerin. Für diese Annahme sprächen auch einige Verträge aus den Jahren 1916 bis `22, die durch die Fraktion abgeschlossen worden seien, sowie ein Gemeinderatsbeschluss aus 1935 über die Bestellung eines Fraktionskassiers. Der Umstand, dass die Seebenalpe als Fraktionsalpe genutzt worden sei, sei für sich Aussage genug, dass das Algebiet vormals gemeinschaftlich genutzt worden sei.

Gegen diesen Bescheid hat die AG Seebenalpe rechtzeitig Berufung erhoben. Sie stützt ihre Berufung, mit welcher der Bescheid in seinem gesamten Umfang angefochten wird, auf die Berufungsgründe der Mangelhaftigkeit des Verfahrens und der unrichtigen rechtlichen Beurteilung und führt dazu zusammengefasst aus, dass die Gemeinde Mieming im gegenständlichen Verfahren keine Parteistellung habe. Die erkennende Behörde habe lange vor der nunmehr folgenden Entscheidung eine rechtliche Vorbeurteilung dahingehend vorgenommen, dass die Berufungswerberin eine Gemeindegutsagrargemeinschaft sei, wie sich aus den im Akt enthaltenen Erledigungen ergebe. Es sei daher auch der äußere Anschein eines fairen Verfahrens von Anfang an nicht gewahrt worden. Die Befangenheit des zuständigen Verwaltungsorganes ergebe sich auch daraus, dass nach außen hin die Auffassung vertreten werde, die Agrargemeinschaft sei ganz eindeutig eine Gemeindegutsagrargemeinschaft, während die tatsächliche Auffassung der Behörde aus einem beigelegten Vernehmungsprotokoll des Amtsleiters der erkennenden Behörde hervorgehe, wonach es nicht gesichert feststehe, unklar sei und in einem laufenden Verfahren erst abgeklärt werden müsse, ob eine Gemeindegutsagrargemeinschaft vorliege. Das gegenständliche Verfahren, welches laut angefochtenem Bescheid ein Verfahren zur Abänderung des Regulierungsplanes nach § 69 TFLG 1996 sei, sei nicht ordnungsgemäß mit Bescheid eingeleitet worden. Das Schreiben der Erstbehörde vom 09.03.2009 sei nicht als solcher Einleitungsbescheid zu werten. Die Behörde habe weiters ihre amtswegige Ermittlungspflicht verletzt. Sie habe die historischen Eigentumsurkunden wie die Forsteigentums-Purifikationstabellen und Vergleichsprotokolle nur ganz allgemein erwähnt, jedoch fehle eine konkrete Urkunde für den vorliegenden Sachverhalt. Eine ausreichende Sachverhaltsermittlung, dass die Gemeinde Mieming tatsächlich Eigentümerin der Liegenschaften der Berufungswerberin gewesen sei, liege nicht vor. Die Behörde stütze sich nur auf zwei Verträge und ein Gemeinderatsprotokoll, die sie als Indizien anführe. Die Berufungswerberin sei auch über das Vorliegen der Ermittlungsergebnisse nicht in Kenntnis gesetzt worden, wodurch das Parteiengehör verletzt worden sei. Die politische Gemeinde Mieming sei weiters nicht Rechtsnachfolgerin der Fraktion Seebenalpe, sondern seien nach dem Fraktionsgesetz von 1893 Fraktionen selbstständige Teile der Gemeinden mit abgesondertem Vermögen gewesen. Da die Verordnung über die Einführung der Reichsgemeindegeseetze vom 15.09.1938 mit dem Rechtsüberleitungsgesetz von 1945 aufgehoben worden sei, dürfe auch nicht angenommen werden, dass die Fraktionen immer noch als aufgehoben anzusehen seien. Es müsse davon ausgegangen werden, dass die Gemeinde nicht Rechtsnachfolgerin

der Fraktion geworden sei. Daher habe die Gemeinde auch nicht in verfassungswidriger Weise an die Agrargemeinschaften Vermögen „verloren“, da die Gemeinden dieses Vermögen nie besessen hätten. Dies ergebe sich auch daraus, dass die Fraktion Obermieming bis heute grundbücherliche Alleineigentümerin der EZ 533 GB Mieming sei und eine Berichtigung zugunsten der Gemeinde Mieming nicht durchgeführt werden können, weil der entsprechende Titel für einen Vermögensübergang fehle. In Mieming habe es auch bis in die 70er Jahre Organe der Fraktion wie Fraktionsvorsteher etc. gegeben und seien die vom Fraktionsvorsteher angeordneten Schichten ausschließlich von den Eigentümern der Stammsitzliegenschaften verrichtet worden. Dies könne auch der zuletzt tätige Fraktionsvorsteher für Barwies als Zeuge bestätigen. Eine politische Ortsfraktion könne nicht durch einen Zusammenschluss von Nachbarn errichtet werden, sondern müsse durch einen konstituierenden Akt öffentlichen Rechts entstehen, der aber nicht vorliege. Zur Qualifikation eines Grundstücks als Gemeindegutsgrundstück sei wesentlich, dass das Grundstück durch Regulierungsplan in das Eigentum übertragen worden sei, was jedoch bei Grundstücken nicht zutrefte, die tatsächlich durch einen anderen Rechtstitel entstanden bzw. gebildet worden seien. So zum Beispiel Grundstücke, welche in Form von Anmeldebögen, Zusammenlegungsverfahren etc. gebildet worden seien. Der Oberste Gerichtshof habe ausgesprochen, dass der Eigentumserwerb aufgrund eines Zusammenlegungsverfahrens durch den Zusammenlegungsbescheid der Agrarbehörde erfolge, sodass diesfalls Gemeindegut ausscheide. Dies treffe im konkreten Fall auf das GSt 9536/1 (A2-LNr. 3) in EZ 69 GB Mieming zu, bei welchem eine Flächeneinbeziehung im Jahr 1992 erfolgt sei. Es hätte anhand einer Flächenaufstellung geprüft werden müssen, welche Flächen von der diesbezüglichen Anmerkung im Rechtsbestandsblatt des Grundbuches tatsächlich betroffen seien. Die Berufungswerberin berufe sich ausdrücklich auf die Ersitzung des Substanzwertes und damit auf das Vorliegen des Volleigentums an den agrargemeinschaftlichen Grundstücken. Beim Substanzwert handle es sich um einen privatrechtlichen und ersitzungsfähigen Vermögenswert, wie sich aus der Rechtsprechung des VfGH ergebe. Die Agrargemeinschaft sei während der gesamten Ersitzungsdauer davon ausgegangen, dass sie im Volleigentum der fraglichen Grundstücke stehe. Sie habe Kaufpreise vereinnahmt, Pächterlöse erhalten, etc. Die Erstbehörde habe es jedoch unterlassen, sich mit der Frage der Ersitzung auseinanderzusetzen. Auch seien die rechtshistorischen Vorgänge vor der Regulierung zu berücksichtigen, wie der VfGH zu Zl. B 639/10 ausgesprochen habe. Dazu seien alle zur Verfügung stehenden Mittel auszuschöpfen und sei zu prüfen, ob vor der Regulierung ein Erwerbsvorgang zugunsten der politischen Gemeinde stattgefunden habe. Der Erstbehörde seien Urkunden betreffend die Agrargemeinschaft Obermieming bekannt, aus welchen hervorgehe, dass eine Reihe von Grundstücken, die zuvor im grundbücherlichen Eigentum der Fraktion Obermieming standen, ursprünglich Privateigentum eines Bauern gewesen seien. Es sei daher unumgänglich festzustellen, aufgrund welchen Vorganges diese Privatgrundstücke in das grundbücherliche Eigentum der Fraktion Obermieming übertragen worden seien, da die Behörde diese Grundstücke als Gemeindegut festgestellt habe und daher auch die Bestimmung des § 33 Abs. 5 TFLG 1996 zur Anwendung komme. Dies gelte grundsätzlich für alle Grundstücke der jeweiligen Agrargemeinschaften. Um zu beurteilen, ob vom VfGH als verfassungswidrig angesehene, undifferenzierte Eigentumsübertragungen stattgefunden hätten, sei es wesentlich, ob und auf welche Weise die Fraktion Untermieming gebildet worden sei und ob Grundstücke entgeltlich oder unentgeltlich von Privateigentum in das Eigentum der Fraktion Untermieming gelangt seien. Weiters lägen die Tatbestandsvoraussetzungen des § 33 Abs. 2 lit. c Z. 2 TFLG 1996, i.d.F. LGBl. Nr. 7/2010, nicht vor. Die fraglichen Grundstücke seien vormals nicht im Eigentum einer Gemeinde gestanden und sei die Fraktion Untermieming Rechtsvorgängerin der Agrargemeinschaft Seebenalpe. Der Landesgesetzgeber habe jedoch mit § 33 Abs. 2 lit. c Z. 2 TFLG 1996 ausschließlich beabsichtigt, jene Fälle zu regeln, bei welchen tatsächlich die Gemeinde im grundbücherlichen Eigentum der fraglichen Grundstücke gewesen sei; andernfalls wären auch Fraktionen als Eigentümer bei der Gesetzgebung der TFLG-Novelle 2010 berücksichtigt worden. Einer ausweitenden Auslegung sei die genannte Bestimmung nicht zugänglich. Es

werde beantragt, den angefochtenen Bescheid im angefochtenen Umfang dahingehend abzuändern, dass festgestellt werde, dass das gesamte Liegenschaftsvermögen der Berufungswerberin in EZ 69 GB Mieming kein Gemeindegut im Sinne des § 33 Abs. 2 lit. c Z. 2 TFLG 1996 darstelle, in eventu festgestellt werde, dass sämtliche Grundstücke im Eigentum der Berufungswerberin, die auf einem anderen Rechtstitel als Regulierungsplan beruhen, kein Gemeindegut darstellten, dies insbesondere hinsichtlich des Gst. 9536/1. Weiters möge der Landesagrarsenat den angefochtenen Bescheid dahingehend abändern, dass festgestellt werde, dass hinsichtlich jenes Liegenschaftsvermögens, welches als Gemeindegut festgestellt werde, der Substanzwert von der Agrargemeinschaft Seebenalpe ersessen worden sei, die Agrargemeinschaft Seebenalpe sohin Volleigentümerin gemäß § 354 ABGB sei und der Substanzwert der Agrargemeinschaft und nicht der Gemeinde Mieming zukomme; hilfsweise werde ein Aufhebungsantrag gestellt.

Der Landesagrarsenat hat darüber erwogen wie folgt:

Gegenstand dieses agrarbehördlichen Berufungsverfahrens ist die Frage, ob die Feststellung des Vorliegens von Gemeindegut beim Liegenschaftsvermögen der Agrargemeinschaft Seebenalpe in EZ 69 GB Mieming zu Recht erfolgte.

Zur Feststellung des Vorliegens von Gemeindegut:

Die für das gegenständliche Feststellungsverfahren maßgebliche Bestimmung des § 33 Tiroler Flurverfassungslandesgesetz 1996, LGBl. Nr. 74, i.d.F. LGBl. Nr. 7/2010, lautet (auszugsweise) wie folgt:

§ 33 (1) Agrargemeinschaftliche Grundstücke im Sinne dieses Gesetzes sind Grundstücke, die von allen oder mehreren Mitgliedern einer Gemeinde oder von den Mitgliedern einer Nachbarschaft, einer Interessentschaft, einer Fraktion oder einer ähnlichen Mehrheit von Berechtigten kraft einer mit einer Liegenschaft (Stammsitzliegenschaft) verbundenen oder einer persönlichen (walzenden) Mitgliedschaft gemeinschaftlich und unmittelbar für land- und forstwirtschaftliche Zwecke auf Grund alter Übung genutzt werden. Als gemeinschaftliche Nutzung gilt auch eine wechselweise sowie eine nach Raum, Zeit und Art verschiedene Nutzung.

(2) Agrargemeinschaftliche Grundstücke sind, unbeschadet der Rechte aus einer bereits vollendeten Ersitzung, insbesondere:

.....

c) Grundstücke, die

1.....

2. vormalig im Eigentum einer Gemeinde gestanden sind, durch Regulierungsplan ins Eigentum einer Agrargemeinschaft übertragen wurden, vor dieser Übertragung der Deckung des Haus- und Gutsbedarfes von Stammsitzliegenschaften gedient haben und nicht Gegenstand einer Hauptteilung waren (Gemeindegut);

.....

Die im vorliegenden Fall von der historischen Agrarbehörde angewendeten Vorschriften des Teilungs- und Regulierungs-Landesgesetzes, T.R.L.G., LGBl. Nr. 61/1909, die bis zum Jahr 1935 (§ 113 TFLG 1935, LGBl. Nr. 42) in Geltung standen, lauten wie folgt:

§ 4 Gemeinschaftliche Grundstücke im Sinne dieses Gesetzes sind diejenigen, bezüglich deren entweder

a) zwischen gewesenen Obrigkeiten und Gemeinden (Ortschaften) oder ehemaligen Untertanen, sowie zwischen zwei oder mehreren Gemeinden (Ortschaften) gemeinschaftliche Besitz- und Benützungsrechte bestehen, oder

b) welche von allen oder gewissen Mitgliedern einer Gemeinde (Ortschaft), einer oder mehrerer Gemeindeabteilungen (Ortsteilen), Nachbarschaften oder ähnlichen agrarischen Gemeinschaften (Klassen der Bauern, Bestifteten, Singularisten u. dgl.) kraft ihrer persönlichen oder mit einem Besitze verbundenen Mitgliedschaft oder von den Mitberechtigten an Wechsel- oder Wandelgründen gemeinschaftlich oder wechselweise benützt werden.

§ 5 Wo in diesem Gesetze von gemeinschaftlichen Grundstücken ohne anderweitige Bezeichnung die Rede ist, sind die im § 4 bezeichneten Grundstücke zu verstehen.

Zu diesen Grundstücken sind – unbeschadet der Rechte aus einer bereits vollendeten Ersitzung – auch jene zu zählen, welche einer gemeinschaftlichen Benützung im Sinne des § 4 früher unterlagen, inzwischen aber infolge physischer Teilung in Einzelbesitz übergegangen sind, wenn die Teilung weder von einer kompetenten Behörde bewilligt, noch in den öffentlichen Büchern durchgeführt ist. Ferner gehören zu diesen Grundstücken jene in § 4 bezeichneten Grundstücke, welche den jeweiligen Besitzern gewisser Realitäten nach ideellen Anteilen in den öffentlichen Büchern zugeschrieben sind.

Grundstücke, welche in Ausführung des kaiserlichen Patentes vom 5 Juli 1853, R.G.Bl. Nr. 130, einer Gemeinde, Ortschaft oder Gesamtheit von Berechtigten zu gemeinsamer Benützung und gemeinsamen Besitz abgetreten wurden, sind beim Vorhandensein der im § 4 bezeichneten Erfordernisse von der Anwendung des Gesetzes ebensowenig ausgeschlossen, wie das einer gemeinschaftlichen Benützung nach Maßgabe des § 63 der Gemeindeordnung vom 9. Jänner 1866, L.G.Bl. Nr. 1, unterliegende Gemeindegut.

Hingegen sind unter die im § 4 bezeichneten Grundstücke jene zum Stammvermögen der Gemeinde (Ortschaft) gehörigen Grundstücke nicht zu rechnen, welche nicht unmittelbar von den Gemeinde=Mitgliedern benützt, sondern durch Verpachtung oder auf andere Art zu Gunsten des Gemeinde=(Ortschafts=)vermögens verwertet werden.

Für eine auf Grund dieses Gesetzes stattfindende Verteilung des Gemeindegutes ist die Genehmigung des Landesausschusses erforderlich.

Wie der VwGH in seinem Erkenntnis vom 30.06.2011 zu Zl. 2010/07/0091 ausführlich dargestellt hat, kannte die Systematik der Flurverfassungsgesetze vom T.R.L.G. 1909 bis zum TFLG 1978 das einer Gemeinschaft von Nutzungsberechtigten eigentümliche gemeinsame Gut einerseits und das nach der jeweiligen Gemeindeordnung genutzte Gut als Gemeindegut andererseits. Die diesbezüglichen, rechtskräftigen Feststellungen der Agrarbehörde würden die heutigen Behörden hinsichtlich der

rechtlichen Qualifikation des Regulierungsgebiets zu einem Zeitpunkt in der Vergangenheit an die damalige Entscheidung binden.

Im Hinblick auf das Vorliegen solch rechtskräftiger, bindender Feststellungen der Agrarbehörde ist im Gegenstandsfall festzustellen, dass die agrarbehördlichen Bescheide derartige Qualifikationen nach zitierten Gesetzesstellen nicht aufweisen. Eine Bindungswirkung für den Landesagrarsenat an die spruchmäßigen Feststellungen der Agrarbehörde besteht jedoch insofern, als andere Feststellungen (etwa über die Rechtsgrundlage der Bewirtschaftung oder über das Eigentum) bindend die Frage beantworten, ob die Agrargemeinschaft Seebenalpe aus Gemeindegut reguliert wurde und ob gegebenenfalls die übrigen Voraussetzungen des § 33 Abs. 2 lit. c Z. 2 TFLG 1996 vorliegen. Über die Qualifikation des Regulierungsgebietes ist anhand des Akteninhaltes Nachstehendes festzustellen:

Der jüngste regulierende Bescheid der Agrarbehörde, nämlich der Bescheid „Regelungsplan Überprüfte Haupturkunde“ vom 02.05.1952 enthält keine Qualifikation des Regulierungsgebietes nach den damals in Kraft stehenden Bestimmungen in § 36 Abs. 1 oder Abs. 2 Flurverfassungslandesgesetz 1935 (LGBl Nr. 42), oder allfällige andere Einstufungen des Regulierungsgebietes. Hier lässt sich für die verfahrensgegenständliche Frage somit nichts gewinnen.

Voraus geht diesem Bescheid der Regulierungsplan vom 23.12.1912, No. 438/9, der die Liste der unmittelbar Beteiligten, das Register der Anteilsrechte, einen Katasterplan und den Generalakt beinhaltet. Auch dieser Regulierungsplan beinhaltet in seinen Bestandteilen keine eindeutige gesetzliche Qualifikation des regulierungsunterworfenen Gebietes nach den damals zur Anwendung kommenden Bestimmungen des Teilungs- und Regulierungs- Landesgesetzes (T.R.L.G.) bzw. der darauf aufbauenden Verordnung vom 12.03.1910, LGBl. Nr. 28 (T.R.V.). Unter Punkt III. des Registers der Anteilsrechte wurde aber ausgeführt, dass das Regulierungsgebiet sei jeher Eigentum der „*Fraktion Untermieming mit dem Weiler Fiecht' der polit. Gemeinde Mieming*“ sei. Weiters wurde dort ausgeführt, dass die Alpsinteressenten eine ziffernmäßige Berechnung der Anteilsrechte abgelehnt hätten, da dies mit dem Wesen dieser Gemeinschaftsalpe als Fraktionsalpe unvereinbar sei. Im Register der Anteilsrechte finden sich somit bereits zwei Hinweise auf Fraktionsgut, einerseits auf das Grundstückseigentum der Gemeinde Mieming bzw. ihrer Rechtsvorgängerin, der Fraktion Untermieming, und andererseits auf den Umstand, dass die Nutzungsberechtigung mit der Zugehörigkeit zu dieser Fraktion (und nicht zu einem festen Kreis der Nutzungsberechtigten) verbunden war, sodass die Einzelanteile schwanken konnten und nicht ziffernmäßig festgelegt werden konnten.

Weiters findet sich im Folgebescheid, nämlich dem *Generalakt betreffend die als Fraktionsgut bewirtschaftete Seebenalpe, Grundbuchs-Einl.Zahl 69 II Kat.Gde. Mieming* vom 15.04.1926, unter Spruchpunkt II. „*Beteiligte und deren Rechte*“ die Feststellung, dass *Beteiligte [...] gemäss § 63 G.O. die jeweiligen Eigentümer sämtlicher innerhalb der Fraktion Untermieming und des Weilers Fiecht gelegenen behausten Güter, sofern sie dort ansässig sind und zwar mit dem auf diesen Grundstücken mit eigenem Futter überwinterten Vieh, sind.*

Auch dies ist aufgrund des Hinweises auf § 63 „G.O.“ ein eindeutiger Hinweis auf das Vorliegen von Gemeindegut am Regulierungsgebiet; letzteres bestand laut dem Generalakt aus 1926 aus den Gsten 9535/3 (unprod.), 9536/1 (Alpe), 9537 (Drachensee) und 9538 (Untersee), und umfasste eine Fläche von ca. 874 ha. Im Regelungsplan vom 02.05.1952 wird das Regulierungsgebiet identisch bezeichnet und weist auch dieselbe Ausdehnung auf.

Die zitierte Bestimmung des § 63 GO spricht die Tiroler Gemeindeordnung 1866, LGBl Nr.1, an. Diese Bestimmung lautete auszugsweise wie folgt:

§ 63. In Bezug auf das Recht und das Maß der Teilnahme an den Nutzungen des Gemeindegutes (Fraktionsgutes) ist die bisher gültige Übung mit der Beschränkung anzuwenden, daß, sofern nicht spezielle Rechtstitel Ausnahmen begründen, kein zum Bezuge Berechtigter aus dem Gemeindegute einen größeren Nutzen ziehe als zur Deckung seines Haus- und Gutsbedarfes notwendig ist. [...]

Es handelte sich bei den spruchmäßig derart bezeichneten Grundstücken daher ohne Zweifel um Gemeindegut, wie der VwGH auch bei ähnlich gelagerten Feststellungen bereits ausgesprochen hat. (VwGH vom 15.09.2011, 2010/07/0209, 0212)

Dementsprechend ist auch im Gegenstandsfall festzustellen, dass das Regulierungsgebiet der Agrargemeinschaft Seebenalpe Gemeindegut nach § 33 Abs. 2 lit. c Z. 2 TFLG 1996 i.d.F. der Novelle 2010 ist.

Für die Berufungsausführungen der Agrargemeinschaft zu den historisch gegebenen Verhältnissen des Regulierungsgebietes bleibt durch den Verweis auf die Gemeindegutsbestimmung der Gemeindeordnung 1866 kein Raum mehr (siehe auch VwGH vom 13.10.2011, Zl. 2011/07/0079). Auch eine Überprüfung, ob die fraglichen Grundstücke vormals im Eigentum einer Gemeinde gestanden seien und aufgrund welchen Titels die Gemeinde diese allenfalls erworben habe, erübrigt sich aus diesem Grund. Selbst wenn der VfGH mehrfach ausgesprochen hat, dass der Substanzwert des Gemeindegutes Eigentum im Sinne des Artikel 5 Staatsgrundgesetz bzw. Artikel 1 erstes Zusatzprotokoll EMRK sei, so ist dadurch für die Berufungswerberin nichts gewonnen. Der Grundrechtsschutz des Eigentums erstreckt sich primär auf das Verhältnis zwischen hoheitlichem Staat und privatem Eigentümer. Dass es sich im gegenständlichen Fall um schützenswertes „Eigentum,“ welches auf einem öffentlich-rechtlichen Titel beruht, handelt, schützt die Gemeinde vor einem (neuerlichen) behördlichen Eingriff in ihr Substanzrecht und sind die in der Berufung zitierten Ausführungen des VfGH auch nur in diesem Sinne zu verstehen, während damit nicht zum Ausdruck gebracht werden sollte, dass das Recht auf den Substanzwert einer privatrechtlichen Ersitzung unter gleichgeordneten Rechtssubjekten, nämlich durch die Agrargemeinschaft, unterworfen werden sollte. Zur in der Berufung aufgeworfenen Frage, ob die im Sinne des § 33 Abs. 2 lit. c Z. 2 TFLG 1996 tatbestandsauslösende Übertragung von Eigentum nur durch Regulierungsplan oder auch durch einen anderen agrarbehördlichen Bescheid erfolgen kann, ist auf das Erkenntnis des VwGH vom 30.06.2011, Zlen. 2010/07/0075 und 2011/07/0010, zu verweisen, worin zusammengefasst ausgeführt wird, dass eine derartige Eigentumsübertragung am Gemeindegut auch durch andere eigentumsübertragende agrarbehördliche Bescheide erfolgen kann und der Begriff „durch Regulierungsplan“ weit zu verstehen ist. Im vorliegenden Fall erfolgte die Eigentumsübertragung durch den Generalakt aus 1912, womit die nötige Tatbestandsmäßigkeit nach § 33 Abs. 2 lit. c Z. 2 TFLG 1996 erreicht ist. Der ebenfalls in der Berufung geltend gemachte Mangel des unzureichenden Parteienghört wird nach ständiger Rechtsprechung durch die Erhebung der Berufung saniert. Zur Frage der Ersitzung des Eigentums an den agrargemeinschaftlichen Grundstücken ist abschließend zu bemerken, dass einerseits der Substanzanspruch der Gemeinde als auf dem öffentlichen Recht fußendes Recht anzusehen ist, hinsichtlich dessen eine Ersitzung nicht denkbar ist. Weiters erscheint eine Behauptung der Ersitzung des ohnehin bereits bürgerlich einverleibten Eigentums der Agrargemeinschaft durch die

Agrargemeinschaft widersinnig. Selbst wenn die Agrargemeinschaft das Eigentum am Regulierungsgebiet ersessen hätte (da es zuvor nicht in ihrem Eigentum stand), so würde dies dennoch den öffentlich-rechtlichen Substanzanspruch der Gemeinde am ersessenen Gebiet nicht untergehen lassen. Einer getrennten bescheidmäßigen Erledigung wäre dieser Antrag der Agrargemeinschaft nicht zugänglich, da mit der gegenständlichen Feststellungsentscheidung auch allfällige Rechtsfolgen hinsichtlich des Substanzwertes sich aus dem Gesetz ergeben.

Auch die behauptete Befangenheit eines Verwaltungsorgans auf erstinstanzlicher Ebene kann aufgrund der Durchführung des Berufungsverfahrens jedenfalls unbeachtet bleiben; dies unabhängig davon, dass kein Anspruch auf die Geltendmachung einer Befangenheit seitens einer Verfahrenspartei besteht und auch nicht näher geprüft wurde, ob Grund zur Annahme einer Befangenheit vorlag. Es muss hier darauf hingewiesen werden, dass das Vertreten einer Rechtsmeinung für sich allein betrachtet ohne das Hinzutreten weiterer Umstände keinen Anlass bietet, die Befangenheit eines Organwalters annehmen zu können (siehe VwGH vom 29.03.2007, ZI. 2004/07/0028 und vom 27.08.2002, ZI. 2000/10/0126). Hinsichtlich der Mitglieder des Berufungssenats wurden keine Befangenheitsgründe behauptet und liegen solche auch nicht vor, sodass eine allfällige Befangenheit auf erstinstanzlicher Verfahrensebene unerheblich wäre. Die Berufung moniert weiters, dass das Verfahren zur Abänderung des Regulierungsplanes nach § 69 TFLG nicht mit Bescheid eingeleitet worden sei. Mit Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofs vom 30.06.2011, ZI. 2010/07/0075, 2011/07/0010, wurde ausgesprochen, dass für die Abänderung eines Regulierungsplanes nach § 69 TFLG 1996 keine bescheidmäßige Verfahrenseinleitung vorgesehen ist. Soweit sich die Berufung auf Eigentumsverhältnisse an der EZ 533 GB Mieming bezieht, ist festzuhalten, dass dies allenfalls in einem Verfahren betreffend die AG Obermieming von Bedeutung sein kann, jedoch eine auf „Fraktion Obermieming“ lautende Eigentümerbezeichnung bei einer vom gegenständlichen Verfahren nicht erfassten Liegenschaft hier als bedeutungslos zu bezeichnen ist.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Ergeht an:

- 1) Agrargemeinschaft Seebenalpe, zH. Offer & Partner KG, Rechtsanwälte, Museumstraße 16, 6020 Innsbruck
- 2) Gemeinde Mieming, zH. Bürgermeister Mag.Dr. Franz Dengg, Obermieming 175, 6414 Mieming

Für den Landesagrarsenat:

Die Schriftführerin:



TRIENDL



Der Vorsitzende:



Dr. AICHER

